

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t

zur
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse
und
wohlthätiger Zwecke.

Zweites Quartal. 23. Stück.

Sonnabend, den 10. Juni 1854.

Inhalt.

I. Kinderbewahr-Anstalt. — Predigtanzeige. — 68 Bekanntmachungen.

Chronik der Stadt Halle.

Nachdem die Rechnung unserer Anstalt für das Verwaltungsjahr 1852/53 nach erfolgter Prüfung decharchirt ist, theilen wir das Resultat derselben den vielen Wohlthätern unseres Unternehmens nachstehend mit.

I. Einnahme.

1) an Bestand aus vor- jähriger Rechnung . . .	638	Rth.	21	Sgr.	10	z.
2) an eingezogenen Kapita- lien nebst Zinsen . . .	261	Rth.	22	Sgr.	11	z.
3) an Beiträgen . . .	404	„	—	„	9	„
4) an Geschenken . . .	65	„	24	„	—	z.
5) an Kostgeldern . . .	351	„	13	„	—	z.
6) an Zinsen . . .	51	„	11	„	7	z.
7) Zusämein . . .	4	„	3	„	—	z.
Summa	1763	Rth.	17	Sgr.	—	z.

55. Jahrg.

(23)

II. Ausgabe.

1) an belegten Kapitalien	162	Rth.	29	Sgr.	2	8
2) für Gehalt der Hausmutter und Dienstlohn	113	Rth.	—	Sgr.	—	8
3) für Beköstigung	588	=	8	=	2	=
4) für Wäsche und Dehl	35	=	18	=	2	=
5) für Unterricht	30	=	3	=	4	=
6) für Bekleidung	17	=	5	=	6	=
7) für Geräthschaften	8	=	11	=	6	=
8) für Feuerungsmaterial	52	=	3	=	6	=
9) für Baukosten	671	=	27	=	5	=
10) Insgemein	55	=	23	=	3	=
Summa	1737	Rth.	18	Sgr.	—	8

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	1763	Rth.	17	Sgr.	—	8
Die Ausgabe beträgt	1737	=	18	=	—	=
bleibt Bestand	25	Rth.	29	Sgr.	—	8

Der Bestand aus vorjähriger Rechnung, welcher hauptsächlich durch das Darlehn von 600 Thlr., welches die Sparkassen-Gesellschaft hier gewährt hat, sich gebildet hatte, ist zu der Erweiterung des Locals, welche sich als eine unbedingte Nothwendigkeit herausstellte, verwendet worden. Hierdurch und durch die leider immer noch anhaltenden hohen Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse haben die Ausgaben die Einnahmen in der Weise überschritten, daß wir anderweit das geringe Reserve-Kapital haben angreifen müssen.

Indeß treten wir das mit diesem Monat beginnende Verwaltungsjahr, das 18. seit dem Bestehen der Anstalt, mit der sichern Hoffnung an, daß Gottes allliebende Fürsorge und guter Menschen Beihülfe uns ferner Unterstützung zur Fortführung der sich immer mehr als nützlich bewährenden Anstalt gewähren werde, welche seit ihrem Beginn bis jetzt nahe an 2000 Kinder aufgenommen hat. Vertrauensvoll richten wir daher an unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen, obwohl die Zeit jetzt schwer ist, insbesondere an diejenigen, welche bisher unsere Anstalt mit regelmäßigen Beiträgen unterstützt

haben, die ergebene und dringende Bitte, auch jetzt ihre Unterstützung uns zu Theil werden zu lassen, und ihre Beiträge für das Jahr 1854/55 gefälligst an den Handschuhmacher Pönisch, welcher von uns mit der Einsammlung beauftragt ist, gegen Quittung unseres Rendanten Schlunk zahlen zu wollen.

Möge Niemand seine Hand zurückziehen, möge Mancher, welcher bis jetzt noch keinen Beitrag gezahlt hat, sich bewogen fühlen, uns eine Unterstützung, sei es auch eine geringe, zukommen zu lassen. Gott wolle unsere Bitte an recht viele mildthätige Herzen anklopfen lassen.

Halle, den 3. Juni 1854.

Der Vorstand der I. Kinderbewahr-Anstalt.

Rummel, Stadtrath. Dryander, Superintendent.

Fußsen., Rendant. Dr. Hertzberg, Sanitätsrath.

Schlunk, Kaufmann. Wagner, Stadtrath.

U. Mörksche. J. Erdmann.

Am Sonnt. Trinitatis (11. Juni) predigen:

Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Hr. Diac. Voigt.
Um 2 Uhr Hr. Hülfsprediger Focke.

Montag den 12. Juni um 8 Uhr Hr. Superint.
Dryander. Vor der Predigt Privatbeichte und
nach der Predigt Communion.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Herr Diac. Weicke.
Um 2 Uhr Hr. Oberdiac. Past. Tauer.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Herr Oberprediger
Bracker. Um 2 Uhr Herr Diaconus Dr. Wolf.

Mittwoch den 14. Juni allgemeine Beichte und
Communion Herr Oberprediger Bracker.

In der Domkirche: Um 10 Uhr Hr. Prof. Dr.
Erdmann. Um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Hr. Super. Dr. Rie-
nacker.

Kathol. Kirche: Um 9 Uhr Hr. Pfarrer Klahold.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Hr. Diac. Dr. Wolf.

Zu Nenmarkt: Um 9 Uhr Hr. Past. Hoffmann.
Zu Glaucha: Um 9 Uhr Hr. Cand. min. Höcklau.
 Abendstunde Derselbe.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
 von G. Cauer.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage in der Provinz Sachsen eine Verständigung der Regierungen dieser Provinz über den Erlass gleichmäßiger Anordnungen stattgefunden hat, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung unserer Verordnung vom 29. März 1852 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage (Amtsblatt pro 1852 Seite 132) über denselben Gegenstand auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Betttag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeten Zeit: an den ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen Buß- und Betttag, am Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 2. In keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden. — Deffentliche Concerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittagsgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 3. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben. — Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

§. 4. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden. — Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mißfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet. — Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

§. 5. Herrschaften, Fabrikherrn und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülften und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 6. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden; nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

§. 7. Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am ersten Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeindeversammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthast.

§. 8. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche

andere Läden verschlossen. — Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden. — Es ist untersagt, an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigende Gegenstände vor den Läden oder in den Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen. — Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angeschriebenen oder sonst besetzten sogenannten Normal-Uhren sind davon ausgenommen.

§. 9. Auszahlung des Lohnes an Lsgarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 10. Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 11. An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind. — Öffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst stattfinden. — In wie weit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt. — Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letzteren an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortsobrigkeit, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste aus-

nahmsweise gestattet werden. Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schaaffschur können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden; es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und stören- des Geräusch möglichst vermieden werde.

§. 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste ausgeübt werden.

§. 14. Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§. 17. An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der anderen Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

§. 18. An denjenigen Tagen, in welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kommen die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuches eintritt.

Merseburg, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des
Innern.

Indem ich vorstehende, im 21. Stück des Amtsblattes S. 120 bekannt gemachte Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich die Gewerbetreibenden auf die neue Bestimmung des §. 8. aufmerksam, wonach nunmehr außer der Schaustellung der wirklichen Verkaufswaaren auch bei Strafe verboten ist, an oder in den Schaukasten und Festern Gegenstände auszuhängen oder auszustellen, wodurch der Verkauf gewisser Waaren angedeutet werden soll.

Dieser Bestimmung zufolge dürfen denn auch fortan keine zum Verschlusse oder zur Verhüllung der Schaukasten dienenden Rouleaux mehr geduldet werden, auf welchen die Verkaufswaaren der Handeltreibenden abgebildet oder überhaupt bildlich angekindigt sind.

Ebenso verweise ich die Fleischer und Viehhändler auf die neue Bestimmung des §. 10. der obigen Verordnung, welche das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes untersagt.

In Gemäßheit des §. 16. der Verordnung wird endlich noch bemerkt, daß in hiesiger Stadt der öffentliche Gottesdienst an Sonn- und kirchlichen Festtagen, wie seither, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr dauert.

Halle, den 1. Juni 1854.

Der Königl. Polizei-Director v. Boffe.



Verzeichniß

der in der Stadtverordneten-Sitzung am
12. Juni c. zu verhandelnden Sachen:

A. Oeffentliche Sitzung.

- 1) Gewerbe-Orts-Statut.
- 2) Bewilligung einer Entschädigung für Abänderung einiger Haus-Eingänge.
- 3) Erhöhung eines Etatsstitels.
- 4) Herstellung der Futtermauer an der Straße unter den Weiden.
- 5) Bewilligung einer Beihülfe zu den Kosten der Wegnahme einer Freitreppe.
- 6) Feuerordnung.

B. Geschlossene Sitzung.

- 1) Wahl eines Oberbürgermeisters.
- 2) Beihülfe für einen erkrankten Magistratsbeamten.

Der Vorsteher der Stadtverordneten

Fritsch.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preuß. Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S.

I. Abtheilung.

Das dem frühern Gastwirth zu Zwenkau, jetzigem Schutzverwandten zu Leipzig, Friedrich Gustav Adolph Reichelt gehörige, im Hypothekenbuche von Halle unter Nr. 253 eingetragene, hinter dem Rathhause hieselbst belegene Haus, nebst Seiten-, Hintergebäuden und Hof nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur (— 1 Treppe hoch, Zimmer Nr. 14. —) einzusehenden Taxe abgeschätzt auf

6575 Thlr., soll

am 11. November 1854 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Kreis-Gerichts-Rathe Stecher meistbietend verkauft werden.

Gepürfter chirurg. Instrumentenmacher und Bandagist **A. Krabl** empfiehlt stets gute und billige Bruchbandagen, Geradhalter und Fußmaschinen nach der neuesten Art gr. Sandberg Nr. 246.

Die Waagenbesitzer in den Häusern Nr. 1301 bis 1600 werden hierdurch aufgefordert, ihre zur Stempelung bestimmten, mit Namen und Hausnummer bezeichneten Waagen vom 12. bis 17. d. M. an uns abzuliefern.
Halle, am 10. Juni 1854.

Das Sichtungsbüreau.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die in den letzten Jahren bei dem Ausräumen der Düngergruben hier leider häufig vorgekommenen Unglücksfälle geben mir Veranlassung, die Vorsichtsmaßregeln, durch deren Anwendung die Gefahr für die mit jener Reinigung beschäftigten, dem Erstickungstode durch das Einathmen der in den Gruben entwickelten schädlichen Gasarten ausgesetzt Arbeiter vermieden wird, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch für die gewissenhafte Ausführung derselben die Hauswirthe verantwortlich zu machen:

- 1) Wo Abzugsröhren aus der Grube ins Freie geführt und mit einem Küchenschornstein verbunden werden können, da sind weitere Maßregeln zur Entfernung der Gase nicht nöthig. Wo zu solcher Herrichtung nicht Gelegenheit ist, da sind
- 2) die Gruben einige Stunden vor der Reinigung aufzudecken und die Thore, Thüren und Fenster zu öffnen, damit durch die so bewirkte Zugluft die Gase entfernt werden. Wo solcher Zug nicht zu bewirken ist, da sind
- 3) in die geöffneten Gruben 6 bis 12 Eimer Wasser in großen Bürsten einzubringen, um dadurch die Gase theils zu entfernen, theils zu absorbiren.
- 4) In allen Fällen aber haben die Arbeiter, ehe sie einsteigen, ein brennendes Licht mit Vorsicht in die Grube einzulassen und zu beobachten, ob dasselbe ordentlich fortbrennt; erst wenn Letzteres der Fall ist, ist das Athmen in der Grube möglich und das Arbeiten in derselben gefahrlos.

Halle, den 2. Juni 1854.

Der Königl. Polizei-Director
v. Boffe.

Gras- und Obstnutzung sammt Verkauf von Steinen.

Die diesjährige Gras- und Obstnutzung auf dem hiesigen St. Georgenkirchhofe soll am Mittwoch den 14. Junius d. J. Vormittags 10 Uhr in der Pfarrwohnung allhier meistbietend verpachtet werden. Zugleich wird daselbst eine Partie Steine und alter Steinplatten an den Meistbietenden zum Verkauf gestellt.

Glauchau vor Halle, den 6. Juni 1854.

Das St. Georgen-Kirchen-Collegium.

A u c t i o n.

Montag den 12. d. M. Nachmittags 2 Uhr sollen unmittelbar vor dem Geistthore Nr. 1266 allhier: mehrere Schock Roggenstroh (im Einzelnen), 1 Parthie Lehm-, Pflaster- und Bruchsteine, 2 Kuh- und ein Schweinstrog meistbietend versteigert werden.

Brandt, Auct.-Commiss. u. ger. Taxator.

Geschäfts-Eröffnung.

Nachdem ich unterm 1. d. Mts. das von dem verstorbenen Friseur J. Dinges allhier betriebene Geschäft käuflich übernommen habe, empfehle ich mich einem geehrten Publikum hiermit als dessen Nachfolger.

Das von meinem Vorgänger geführte Lager feiner Parfümerien, Bürsten, Kämmen, Haartouren zc., so wie das beliebte Schuhwaarenlager von F. Büchner in Erfurt, habe ich durch neue Waaren ergänzt und reichhaltig assortirt.

Im Frisiren und Haarschneiden außer dem Hause, wie im Cabinet, stehe ich jeder Zeit zu Diensten und bitte um geneigtes Zutrauen.

G. A. Wegner, Coiffeur,
vis à vis dem Kronprinzen.

Mauersteine, auch poröse, und **Dachziegel** aus der Fritsch'schen Ziegelei in Schlettau sind fortwährend billigst zu haben bei

G. G. Fritsch & Co., Leipziger Straße.

Mehrere frisch abgezogene **Drhst**, **Dhm** und **Eimer-** Gebind stehen zum Verkauf bei **J. A. Pernice**.

Neue **Matjes**-Heringe offerire in Tonnen und Schocken billigst.

Einzeln à Stück 6 $\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Beste **schottische** Vollheringe, in Tonnen und Schocken billigst, à Stück 4 $\frac{1}{2}$ Sgr. bis 8 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Beste **marinirte** Heringe, à Stück 1 $\frac{1}{4}$ Sgr., empfiehlt

Julius Kramm,
gr. Ulrichsstraße Nr. 13.

Frische, feinschmeckende **Salzbutter** erhielt wieder
Julius Kramm.

Fette **Limburger Käse**, à Stück 6 Sgr. und 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., empfiehlt
Julius Kramm.

Zur Ausbreitung

eines concessionirten, industriellen Unternehmens werden thätige Privat- oder Kaufleute zu engagiren gesucht. — Ebenso wünscht man Personen, und namentlich Reisende, die allseitige Bekanntschaften besitzen, mit einer schriftlichen Arbeit zu betrauen, welche ohne Mühe leicht ausführbar ist und gut honorirt wird. Franco-Offerten werden unter A. L., poste restante Mainz, baldigst erbeten.

Ein Klavier steht billig zu verkaufen
Neumarkt, Fleischergasse Nr. 1171.

Ein dreivierteljähriges Schwein steht zu verkaufen
zweiter Saalberg Nr. 1903.

Ein fettes Schwein steht zum Verkauf
Dberglauchta, Lerchenfeld Nr. 1819.

Ein einspänniger, in gutem Zustande befindlicher
Peiterwagen steht zu verkaufen in Nr. 79, gr. Ulrichsstr.

Englische

Wasser-Kühler

sind angekommen bei **H. Knabe**, großer Schlamm.

Gute Ziegenmilch ist zu verkaufen auf dem Trödel
Nr. 791.

Ein Marmor-Tischblatt steht zu verkaufen
Steg Nr. 1761.

Billige Mauersteine sind zu verkaufen am Markt Nr. 822.

Ein Haus, womöglich mit Garten, wird zu kaufen gesucht. Offerten unter G. I. C. nimmt die Exped. d. Bl. an.

Ein gewandter Kellnerbursche findet zum 1. Juli Unterkommen Rathhausgasse Nr. 233.

Ein Mädchen wird sofort gesucht Schulgasse 96.

Zum 1. Juli wird ein Mädchen gesucht Bechershof Nr. 733.

500 Thaler werden zur ersten Hypothek gesucht Schmeerstraße Nr. 485.

Ein ordentliches Mädchen wird zum 1. Juli gesucht große Ulrichsstraße Nr. 8.

Ein im Kochen sehr wohl erfahrenes Mädchen, sowie Haus- und Kindermädchen vom Lande, mit guten Zeugnissen versehen, suchen zum 1. Juli noch einen Dienst. Näheres bei Frau Möbins, Zapfenstr. 655.

Ein ordentliches Mädchen, das in der Küche Bescheid weiß, wird zum 1. Juli gesucht Leipziger Straße 280.

Ein Mädchen, welches sehr gut weisnäht und ausbessert, sucht bei einer oder mehreren Herrschaften Beschäftigung. Zu erfragen Rathhausgasse Nr. 240.

Bekanntmachung.

An heutigem Tage verlegte mein **Material-, Wein- & Spirituosen-Geschäft** nach der großen Brauhausgasse Nr. 366. **A. Mucke.**
Halle, den 1. Juni 1854.

Den geehrten Schützen-Familien des N.:M.:S. zur gefälligen Notiz, daß die N.:M.:S. Sonntag Abend als den 11. d. M. b. g. Wit. zur geselligen Unterhaltung sich daselbst befindet.

D. B. d. N.:M.:S.

Einen Lehrling, am liebsten vom Lande, sucht der Schuhmachermeister Fr. Stock, Steinweg 1671 b.

Eine Schlafstelle ist offen Leipziger Str. 1606.

Schlafstellen mit Beföstigung sind offen Rannische Str. Nr. 542 parterre, links.

Alte, noch brauchbare Säcke sucht zu kaufen A. Zahn, Leipziger Str. Nr. 1654.

Eine Stube und Kammer sind mit oder ohne Meubles an zwei einzelne Leute zu vermieten an der Kuttelbrücke Nr. 851.

Eine Familienwohnung von ca. 3 Stuben und Zubehör mit etwas Garten, in der Nähe des Waisenhauses wird zum 1. Oct. zu beziehen gesucht. Offerten nimmt Hr. **Moriz Förster**, Steinweg 1720 entgegen.

Logis = Vermietung,

Ein elegant meublirtes Logis mit Aufwartung, bestehend aus 2 Zimmern und Schlafcabinet, steht sofort oder zum 1. Juli zu vermieten. Auch kann ein Pferd stall dazu mit abgegeben werden gr. Ulrichsstr. Nr. 71.

Eine Stube ist an ein oder zwei einzelne Leute zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen Breitenstraße 1201.

Ein freundl. Logis ist zu vermieten und gleich oder den 1. Juli zu beziehen gr. Brauhausegasse Nr. 356.

Der **Laden** nebst **Logis**, Leipziger Straße Nr. 299, ist zu vermieten, **somit** oder 1. Juli zu beziehen.

Eine Stube und Kammer ohne Meubles sind an einen ruhigen einzelnen Herrn zu Johannis zu vermieten Steinweg Nr. 1696, parterre.

Ich erkläre, daß die von der **D. Gellert** geschehene Beleidigung nicht der Wittwe **Louise Gellert** angeht.

Eine Geldbörse gefunden Nr. 552.

Rabeninsel.

Zu Kleinpdingsten Tanzmusik bei **Kubblank.**

Lachmunds Kaffeegarten.

Montag den 12. Juni Concert. Anfang 7 Uhr.

Littmann, Musikdirector.

Trotha. Zu Kleinpdingsten Tanzmusik, wozu nächsten Sonntag freundlich einladet **H. W. Preis.**

Zum Sonntag von 4 Uhr an Tanzmusik bei
D. Panse (Eremitage).

Cröllwig.

Zu Kleinpdingsten ladet zum Tanzvergnügen ein **F. Nothe.**

Klein-Pfingsten.

Sonntag den 11. ladet zum Tanzfränzchen auf der Rabeninsel und in Böllberg freundlichst ein **Matsch.**

Zu Kleinpdingsten ladet zum Tanzvergnügen ein
Jordan in Trotha.

Sonntag ladet zum Gesellschaftstag und Tanz ein
Herzberg in Passendorf.

Sonntag zu Kleinpdingsten ladet zum Tanzvergnügen und frischen Kuchen ein **F. Mauke** zu Diemitz.

Zu Pöfelknochen

mit Meerröttig ladet heute Abend ein

W. Kurz, Sandberg, neben der alten Post.

Bergschene.

Zum Tanz ladet zu Kleinpdingsten freundlichst ein

K. Banse.

Zu Kleinpdingsten ladet zum Concert und Tanzvergnügen ergebenst ein **Lehmann** in Büschdorf.

Zu Klein-Pfingsten

Sonntag den 11. Juni ladet zum Tanzvergnügen freundlichst ein
Brömme in Trotha.

Am 6. d. Monats ist auf dem Wege vom Neumarkt nach Siebichenstein ein echtes Battisttaschentuch mit dem Namen **U g u s i e** bezeichnet, verloren gegangen, gegen Belohnung abzugeben Kleinschmieden Nr. 954.

Nachdem wir erst vor vier Wochen und dann vor 14 Tagen in stiller Ergebenheit unsere zwei kleinsten Kinder haben zur Ruhe bestatten lassen, starb uns heute Morgen $\frac{1}{2}$ 3 Uhr unser größter, 21 Jahr alter, seit Weihnachten bereits erkrankter Sohn **Heinrich Carl Wilhelm Bethmann**, ein Verlust, der uns unerfeglich ist. Wer ihn kannte, wird es zu würdigen wissen.

Um stiller Beileid bitten

die tief trauernden Eltern.

Halle, den 9. Juni 1854.

Bei unserer heutigen Abreise rufen wir allen unsern Bekannten, Freunden und Verwandten ein herzliches Lebewohl zu! Halle, den 8. Juni 1854.
Julius Wigel, Pfarrer und Rector zu Contra.
Ulrike Wigel, geborene Fürstenberg.

Am 6. d. M. ist im Pfälzer Schießgraben der Auffatz eines Stockes, in Form einer Tulpe mit Stengel von Elfenbein, verloren worden. Wer denselben in „Stadt Zürich“ abgiebt, erhält eine Belohnung. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Verloren

ist den 7. Juni auf dem Wege nach Wittkind und zurück über die Weintraube eine goldene Broche. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen angemessene Belohnung abzugeben Schmeerstraße Nr. 480, 2 Tr.

Entlaufen ist den 8. oder 9. d. M. ein schwarzes wälsches Huhn. Man bittet, dasselbe Schülershof Nr. 759 abzugeben.

Eine goldne Ohrbommel mit zwei rothen Steinchen ist verloren gegangen, gegen eine Belohnung abzugeben kleine Brauhäusgasse Nr. 370.

Den zweiten Pfingstfeiertag Nachts zwischen 11 und 12 Uhr wurde auf dem Wege nach der goldenen Egge ein Sommerrock gefunden und kann abgeholt werden auf der **Halloren-Schwimm- und Badeanstalt** hinter der goldenen Egge.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)